

Satzung von aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte e.V.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Einführendes
- § 2 Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern

II. Organisation

1. Hauptorgane

a) Engerer Vorstand (Geschäftsführung)

- § 3 Geschäftsführender Herausgeber
- § 4 Stellvertretender Geschäftsführender Herausgeber

b) Erweiterter Vorstand

- § 5 Geschäftsführendes Herausgeberkollegium

c) Engere Mitgliederversammlung

- § 6 Herausgeberkollegium
- § 7 Aufgaben

2. Sonderorgane

a) Erweiterte Mitgliederversammlung

- § 8 Redaktionsversammlung

b) Wissenschaftlicher Beirat; weitere beratende Gremien

- § 9 Zusammensetzung; Aufgaben

3. Stabsorgane

- § 10 Rechtsstellung; Aufgaben
- § 11 Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München
- § 12 Redaktion aventinus am Zentrum für Elektronisches Publizieren der Bayerischen Staatsbibliothek München

4. Untergliederungen

- § 13 Abteilungen und Sektionen
- § 14 Zentralredaktion im Großraum München
- § 15 Kommission für Studentisches Publizieren
- § 16 Regionalgliederungen

III. Finanzen

- § 17 Zuständigkeit
- § 18 Revision

IV. Geschäftsgang

1. Allgemeine Verfahrensregeln

- § 19 Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen
- § 20 Unvereinbarkeit von Ämtern

2. Besondere Verfahrensregeln bei Satzungsänderungen

- § 21 Änderungen der Satzung

V. Schlussbestimmungen

- § 22 Ehrungen
- § 23 Geschäftsstelle; Besondere Vertreter
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Auflösungsbestimmungen

I. Allgemeines

§ 1

Einführendes

- (1) ¹Der Verein trägt den Namen „aventinus. Studentische Publikationsplattform Geschichte“ (aventinus) und hat seinen Sitz in München. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Namenszusatz e.V.
- (2) ¹Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, insbesondere der Studentenhilfe. ²Der Satzungszweck wird verwirklicht vor allem durch die Entwicklung, Bereitstellung und Anwendung nicht zuletzt digitaler Medien im Bereich der Geschichtswissenschaften. ³Der Verein fördert hierdurch die wissenschaftlichen Belange Studierender nicht nur der Geschichtswissenschaften.
- (3) ¹Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ⁴Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. ⁵Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein besitzt Hauptorgane, Sonderorgane und Stabsorgane
 1. Der Verein handelt durch seine gemäß bürgerlichem Recht vorgesehenen Hauptorgane. Dies sind
 - a) der Geschäftsführende Herausgeber sowie dessen Stellvertreter als Engerer Vorstand im Sinne des § 26 BGB
 - b) das Geschäftsführende Herausgeberkollegium als Erweiterter Vorstand im Sinne des § 27 Abs. 3 BGB
 - c) das Herausgeberkollegium als Engere Mitgliederversammlung des Vereins im Sinne der §§ 32 ff. BGB
 2. Es sind als Sonderorgane gebildet
 - a) die Redaktionsversammlung als Erweiterte Mitgliederversammlung ohne die Kompetenzen im Sinne des §§ 32 ff. BGB
 - b) der wissenschaftliche Beirat
 3. Am Vereinssitz treten zur Unterstützung der Leitungsaufgaben in die Rechte eines ordentlichen Stabsorgans
 - a) das Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München
 - b) die Redaktion aventinus am Zentrum für Elektronisches Publizieren der Bayerischen Staatsbibliothek
- (5) Der Verein unterscheidet zwischen Herausgebern als ordentlichen Mitgliedern, Redakteuren als außerordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern, Ehrenmitgliedern sowie sonstigen Mitgliedern; befristete Mitgliedschaften sind zulässig.
- (6) Der Verein bildet entsprechend der fachlichen Gliederung von aventinus sowie seinen weiteren Projekten rechtlich unselbstständige Untergliederungen sowie die Kommission für Studentisches Publizieren.

§ 2

Form des Ein- und Austritts von Mitgliedern

- (1) Der Eintritt in den Verein durch Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt bei
1. ordentlichen Mitgliedern mit der Bestellung zum Abteilungs-, Sektions- oder Projektherausgeber oder der Berufung zum ordentlichen Mitglied
 2. außerordentlichen Mitgliedern mit der Bestellung zum Redakteur einer koordinierten Abteilung oder freien Redakteur einer weiteren Einrichtung.
 3. Fördermitgliedern mit der Annahme einer Fördervereinbarung über die zu erbringenden Förderleistungen durch das Herausgeberkollegium
 4. Ehrenmitgliedern mit der Ernennung oder der Bestellung zum Herausgeber ehrenhalber
 5. sonstigen Mitgliedern mit der Zugehörigkeit zur Erweiterten Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte der LMU München und der Ernennung
- (2) ¹Wird eine Mitgliedschaft bei aventinus erstmalig begründet, soll die sie begründende Maßnahme befristet werden. ²Das Herausgeberkollegium entscheidet nach mindestens drei und höchstens zwölf Monaten über eine Entfristung.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch
1. Rücktritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 2; die Geschäftsordnungen treffen Regeln über eine kommissarische Fortführung der Ämter.
 2. Austritt in den Fällen des Abs. 1 Nr. 3 bis 5, wobei
 - a) Fördermitglieder, sofern die Fördervereinbarung nicht anders lautet, eine Frist von vier Wochen zum Ende eines Halbjahres einzuhalten haben.
 - b) Ehrenmitglieder zum Austritt mit sofortiger Wirkung berechtigt sind; der Geschäftsführende Herausgeber hat die Austrittsgründe zu erfragen.
 3. Ausscheiden aus der Erweiterten Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte in den Fällen des Abs. 1 Nr. 5
 4. Ausschluss in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 bis 3 auf Antrag des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen des Herausgeberkollegiums wegen
 - a) grober Verletzung satzungsgemäßer Pflichten
 - b) schweren Verstoßes gegen die Interessen des VereinsVor der schriftlich zu begründenden Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; gegen den unverzüglich mitzuteilenden Beschluss ist binnen drei Wochen nach Beschlussfassung schriftliche Berufung an die letztinstanzlich entscheidende Redaktionsversammlung zulässig.
 5. Aberkennung der Ehrenrechte in den Fällen des Abs. 1 Nr. 4 auf Antrag des Herausgeberkollegiums durch Beschluss der Redaktionsversammlung, welcher der Zustimmung von zwei Dritteln ihrer Mitglieder bedarf.
 6. Auflösung einer juristischen Person oder Personenvereinigung; der Geschäftsführende Herausgeber kann mit Zustimmung des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums die Fortführung der Mitgliedschaft befristet gestatten.
 7. den Beschluss des Herausgeberkollegiums, eine befristete Mitgliedschaft nicht zu entfristen
 8. Tod bei natürlichen Personen

II. Organisation

1. Hauptorgane

a) Engerer Vorstand (Geschäftsführung)

§ 3

Geschäftsführender Herausgeber

- (1) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber wird vom Geschäftsführenden Herausgeberkollegium gewählt und dem Herausgeberkollegium zur Bestellung vorgeschlagen. ²Er ist ordentliches Vereinsmitglied kraft Amtes. ³Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- (2) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber kann aus wichtigem Grund abberufen werden, indem das Herausgeberkollegium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen einen Nachfolger wählt. ²Scheidet der Geschäftsführende Herausgeber aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt, ist für den Rest der Amtszeit eine ordentliche Nachwahl durchzuführen.
- (3) Der Geschäftsführende Herausgeber vertritt den Verein im Rechtsverkehr als einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB, er beruft die Sitzungen der Hauptorgane des Vereins ein, hat deren Vorsitz und vollzieht ihre Beschlüsse.
- (4) ¹Die maßgeblichen personellen Angelegenheiten entscheidet der Geschäftsführende Herausgeber in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Herausgeberkollegium. ²Er
 1. schlägt dem Herausgeberkollegium aus den Reihen dessen stimmberechtigter Mitglieder geeignete Personen vor, um sie
 - a) zum Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgeber zu bestellen.
 - b) zu Mitgliedern des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums zu wählen
 2. ernennt auf Vorschlag des Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgebers ein Mitglied des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums zum Assistierenden Geschäftsführenden Herausgeber
 3. bestellt auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums die Abteilungs- sowie Sektionsherausgeber und die mit der Herausgabe von Projekten beauftragten Personen nach § 6 Abs 2 Satz 2 (Projektherausgeber).
 4. beruft auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums geeignete Redakteure und Ehrenmitglieder zu ordentlichen Mitgliedern am Herausgeberkollegium; die Berufung freier Redakteure ist nur in Ausnahmefällen statthaft.
 5. bestellt nach näherer Maßgabe der Organisationsordnung unter Mitwirkung der zuständigen Herausgeber die Redakteure der koordinierten Abteilungen sowie die freien Redakteure der weiteren Einrichtungen.
 6. bestellt nach Anhörung der Stabsorgane auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums die Mitglieder des Beirates; die amtierenden Mitglieder des Beirates unterbreiten hierzu Empfehlungen.
- (5) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber gibt die maßgeblichen Initiativen zur Entwicklung von aventinus und entwirft die projektpolitischen Zielsetzungen. ²Er kann ausnahmsweise eine seiner Initiativen zu einer Initiative von grundsätzlicher Bedeutung erklären. ³Solche Initiativen gelten als gebilligt, sofern das zuständige Organ ihnen nicht binnen zwei Wochen nach Kenntnisnahme mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen widerspricht. ⁴Die sich aus der exemten Stellung der ordentlichen Stabsorgane ergebenden Rechte bleiben unberührt.

- (6) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Geschäftsführende Herausgeber für das Geschäftsführende Herausgeberkollegium die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²Er hat das Geschäftsführende Herausgeberkollegium unverzüglich zu unterrichten. ³Dieses kann die Entscheidungen aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 4

Stellvertretender Geschäftsführender Herausgeber

- (1) ¹Der Stellvertretende Geschäftsführende Herausgeber wird auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers vom Herausgeberkollegium aus den Reihen dessen stimmberechtigter Mitglieder bestellt. ²§ 3 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Die Amtszeit beträgt 18 Monate.
- (2) ¹Der Stellvertretende Geschäftsführende Herausgeber vertritt den Verein im Rechtsverkehr als einzelvertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB. ²Er unterstützt den Geschäftsführenden Herausgeber bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, vertritt ihn bei dessen Verhinderung und übt diesfalls dessen Rechte und Pflichten aus. ³Er ist sodann angehalten, die Amtsgeschäfte im Sinne des Geschäftsführenden Herausgebers auszuführen.
- (3) ¹Der Stellvertretende Geschäftsführende Herausgeber kann dem Geschäftsführenden Herausgeber ein Mitglied des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums vorschlagen, um es für die Dauer der Amtszeit des Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgebers zum Assistierenden Geschäftsführenden Herausgeber zu ernennen. ²Er kann diesen im Benehmen mit dem Geschäftsführenden Herausgeberkollegium und im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Herausgeber aus wichtigem Grund abberufen.

b) Erweiterter Vorstand

§ 5

Geschäftsführendes Herausgeberkollegium

- (1) ¹Dem Geschäftsführenden Herausgeberkollegium gehören der Geschäftsführende Herausgeber, sein Stellvertreter und bis zu drei weitere aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder des Herausgeberkollegiums gewählte Mitglieder an. ²Jeweils ein Mitglied muss einem der ordentlichen Stabsorgane angehören oder nach Möglichkeit von diesem empfohlen worden sein.
- (2) ¹Die weiteren gewählten Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums werden auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers vom Herausgeberkollegium gewählt. ²Die ordentlichen Stabsorgane des Vereins sollen im Falle des Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 dem Geschäftsführenden Herausgeber jeweils eine Empfehlung unterbreiten.
- (3) ¹Die Bestellung der weiteren gewählten Mitglieder erfolgt durch den Geschäftsführenden Herausgeber. ²In den Fällen von Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird das gewählte Mitglied dem jeweiligen ordentlichen Stabsorgan zur Bestellung vorgeschlagen. ³§ 4 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (4) ¹Das Geschäftsführende Herausgeberkollegium führt die laufenden Geschäfte von aventinus. ²Es ist insbesondere zuständig für
1. die Wahl des Geschäftsführenden Herausgebers nach näherer Maßgabe der Wahlordnung.
 2. den Vorschlag für die Satzung oder deren Änderungen, wobei das Herausgeberkollegium hierzu Empfehlungen unterbreitet
 3. die Verwaltung des Vereins im Sinne der Geschäftsführung des Vorstandes nach § 27 Abs. 3 BGB

4. die Vorbereitung der Sitzungen der Haupt- und Sonderorgane des Vereins sowie deren Einberufung
- (5) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft das Geschäftsführende Herausgeberkollegium für das zuständige Vereinsorgan die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ²§ 3 Abs. 6 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (6) ¹Die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums können aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Herausgeberkollegiums abgewählt werden. ²Scheidet ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums vorzeitig aus dem Amt, bestellt das Geschäftsführende Herausgeberkollegium auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger.
- (7) Das Geschäftsführende Herausgeberkollegium erlässt mit Zustimmung des Geschäftsführenden Herausgebers eine Geschäftsordnung, die insbesondere die Geschäftsverteilung auch innerhalb der Geschäftsführung regelt.

c) Engere Mitgliederversammlung

§ 6

Herausgeberkollegium

- (1) ¹Das Herausgeberkollegium ist die Mitgliederversammlung im Sinne der § 32 ff. BGB. ²Alle Angelegenheiten werden, sofern diese Satzung oder eine Vereinsordnung nichts anderes vorsehen, durch das Herausgeberkollegium bestimmt.
- (2) ¹Im Herausgeberkollegium sind die ordentlichen Vereinsmitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 stimmberechtigt. ²Dies sind namentlich
 1. die Herausgeber, Koordinierenden Herausgeber und stellvertretenden Koordinierenden Herausgeber einer Abteilung oder Sektion;
 2. die ausdrücklich nach § 3 Abs. 4 Nr. 3 sowie § 2 Abs. 1 Satz 1 mit einer Herausgeberschaft bei weiteren Projekten von aventinus beauftragten Personen;
 3. die nach § 3 Abs. 4 Nr. 4 zu ordentlichen Mitgliedern am Herausgeberkollegium berufenen Redakteure und Ehrenmitglieder sowie
 4. der Geschäftsführende Herausgeber kraft Amtes.
- (3) ¹Das Herausgeberkollegium tritt in Sitzungen zusammen. ²Es versammelt sich
 1. zu ordentlichen Sitzungen als Semesterhauptversammlung einmal pro Semester während der Vorlesungszeit.
 2. zu außerordentlichen Sitzungen auf Verlangen eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder, des Geschäftsführenden Herausgebers oder bei Bedarf.
- (4) ¹Die Sitzungen werden vom Geschäftsführenden Herausgeber zwei Wochen zuvor unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich einberufen. ²Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Post- oder E-Mail-Adresse aus.
- (5) ¹Das Herausgeberkollegium wird vom Geschäftsführenden Herausgeber sowie bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. ²Das Geschäftsführende Herausgeberkollegium benennt eines seiner Mitglieder zum Schriftführer.

§ 7

Aufgaben

- (1) ¹Das Herausgeberkollegium bestimmt in enger vertrauensvoller Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführenden Herausgeber die Projektpolitik von aventinus. ²Hierzu beschließt es insbesondere über

1. die Einrichtung von rechtlich unselbständigen Einrichtungen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgebers
 2. die Feststellung des Haushaltsplanes sowie die Entlastung des Vereinshaushaltes
 3. auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums die Satzung des Vereins sowie deren Änderungen
- (2) ¹Ferner trifft das Herausgeberkollegium die maßgeblichen personellen Entscheidungen für aventinus. ²Es
1. bestellt den Geschäftsführenden Herausgeber nach dessen Wahl durch das Geschäftsführende Herausgeberkollegium
 2. wählt die weiteren Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums nach Vorschlag durch den Geschäftsführenden Herausgeber.
 3. schlägt dem Geschäftsführenden Herausgeber geeignete
 - a) Redakteure und Ehrenmitglieder vor, um sie zu ordentlichen Mitgliedern am Herausgeberkollegium zu berufen.
 - b) Personen vor, um sie nach Anhörung der Stabsorgane zu Mitgliedern des Beirates zu bestellen.
 4. beschließt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen über die Abberufung des Geschäftsführenden Herausgebers und die Wahl eines Nachfolgers
- (3) Das Herausgeberkollegium hat das Recht, sich beim Geschäftsführenden Herausgeber sowie dem Geschäftsführenden Herausgeberkollegium über die Führung der laufenden Geschäfte zu unterrichten

2. Sonderorgane

a) Erweiterte Mitgliederversammlung

§ 8

Redaktionsversammlung

- (1) ¹Einmal im Geschäftsjahr ist zu einer Redaktionsversammlung einzuberufen. Auf der Redaktionsversammlung sind ordentliche, außerordentliche, Ehren- und sonstige Mitglieder stimmberechtigt. ²Die Fördermitglieder sind zu den Sitzungen einzuladen. § 6 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) ¹Die Redaktionsversammlung berät über die Geschäfte des Vereins und deren Fortführung. ²Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Geschäftsführenden Herausgebers entgegen und kann über diesen beraten.
- (3) Sie nimmt die Rechte nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 und 5 wahr.

b) Wissenschaftlicher Beirat; weitere beratende Gremien

§ 9

Zusammensetzung; Aufgaben

¹Der Geschäftsführende Herausgeber bestellt auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums und nach Anhörung der Stabsorgane Persönlichkeiten, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Qualifikation geeignet sind, aventinus bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu beraten, zu Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirates (Beirat). ²Näheres regelt die Organisationsordnung, die weitere beratende Gremien vorsehen kann.

3. Stabsorgane

§ 10

Rechtsstellung; Aufgaben

- (1) Die ordentlichen Stabsorgane dienen der Erfüllung von Leitungsfunktionen und tragen der besonderen Bedeutung der am Vereinssitz ansässigen Teile des Vereins sowie der Bedeutung der Kooperationspartner Rechnung.
- (2) Zu ihren Rechten zählen insbesondere das Recht,
 1. dem Geschäftsführenden Herausgeber die Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 zu empfehlen.
 2. nach § 5 Abs. 3 Satz 2 die Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums nach Nr. 1 zu bestellen
 3. vor der Bestellung der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates nach § 9 Abs. 1 angehört zu werden.
- (3) ¹Der Geschäftsführende Herausgeber kann auf Antrag des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums aus wichtigem Grund Rechte nach Abs. 2 aussetzen. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei nicht satzungsgemäßer Zusammensetzung oder grober Verletzung satzungsgemäßer Pflichten vor.

§ 11

Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München

¹Das Zentrum Studentische Publikationsplattform der Fachschaft Geschichte der LMU München (Zentrum) bildet als Versammlung der Vereinsmitglieder, die zugleich Mitglieder der Erweiterten Fachschaftsvertretung der Fachschaft Geschichte sind, ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung ein ordentliches Stabsorgan. ²Es kann sich um Vereinsmitglieder kooptieren, die LMU-Studierende sind. ³Die Ernennung der Mitglieder nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 erfolgt durch den Geschäftsführenden Herausgeber für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zur Erweiterten Fachschaftsvertretung.

§ 12

Redaktion aventinus am Zentrum für Elektronisches Publizieren der Bayerischen Staatsbibliothek

¹Die Redaktion aventinus am Zentrum für Elektronisches Publizieren der Bayerischen Staatsbibliothek (Zentralredaktion) bildet ein ordentliches Stabsorgan. ²Hierdurch wird der Bedeutung des Standortes München sowie des Zentrums für Elektronisches Publizieren der Bayerischen Staatsbibliothek Rechnung getragen. ³Die Satzung trifft weitere Bestimmungen über die Zusammensetzung und eine Mitgliedschaft in der Zentralredaktion.

4. Untergliederungen

§ 13

Abteilungen und Sektionen

- (1) ¹aventinus bildet entsprechend seiner Gliederung Abteilungen und Sektionen, die von in der Regel zwei Herausgebern geleitet werden; sie werden auf Vorschlag des Herausgeberkollegiums vom Geschäftsführenden Herausgeber bestellt. ²Den Abteilungen und Sektionen gehören die Ihnen zugewiesenen Redakteure an.
- (2) ¹Die Abteilungen und Sektionen erledigen die ihnen zugewiesenen Aufgaben selbstständig und erstatten den zuständigen Organen hierüber Bericht. ²Näheres regelt die Organisationsordnung, welche insbesondere Bestimmungen über die Errichtung und Organisation Koordinierter Abteilungen trifft.

§ 14

Zentralredaktion im Großraum München

¹Die im Großraum München ansässigen Herausgeber und Redakteure, die nicht dem Zentrum angehören, bilden die Zentralredaktion. ²Der Geschäftsführende Herausgeber kann eine Zugehörigkeit zur Zentralredaktion ausnahmsweise widerrufen; das Herausgeberkollegium kann den Widerruf mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen aufheben.

§ 15

Kommission für Studentisches Publizieren

- (1) ¹aventinus bildet als rechtlich selbstständige Einrichtung die Kommission für Studentisches Publizieren (Kommission), die den Vereinszweck unabhängig von der Geschichtswissenschaft ausübt. ²Sie wird von einem Vorstand geleitet; der Geschäftsführende Herausgeber ist Vorsitzender. ³Die Kommissionssitzung kann weitere Stellvertretende Vorsitzende auf Vorschlag des Vorsitzenden wählen.
- (2) ¹Der Kommission können Vereinsmitglieder sowie als assoziierte Mitglieder Personen beitreten, die dem Kommissionszweck verbunden sind. ²Die Versammlung der Kommissionsmitglieder bildet die Kommissionssitzung; die Vereinsmitglieder bilden die Mehrheit. ³Näheres regelt die Kommissionsordnung, welche die Kommissionssitzung auf Vorschlag des Vorstandes beschließt. ⁴Sie darf der Satzung und dem Gesamtinteresse des Vereins nicht widersprechen.

§ 16

Regionalgliederungen

Nach Maßgabe der Organisationsordnung ist die Bildung weiterer regionaler Untergliederungen als rechtlich unselbstständige Einrichtungen zulässig.

III. Finanzen

§ 17

Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung, Bewirtschaftung und der Vorschlag des Haushaltes sind Aufgabe des Stellvertretenden Geschäftsführenden Herausgebers.
- (2) Näheres regelt die Finanzordnung

§ 18

Revision

- (1) Das Herausgeberkollegium bestellt unverzüglich nach der Wahl des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums sein dürfen.
- (2) Die Revisoren haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Herausgeberkollegium schriftlichen Bericht zu erstatten.

IV. Geschäftsgang

1. Allgemeine Verfahrensregeln

§ 19

Formalia der Beschlussfassung und der Wahlen

- (1) ¹Die Organe sind beschlussfähig, sofern ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder und eine zur Versammlungsleitung berechnete Person anwesend sind. ²Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, wird zu einer neuen Sitzung eingeladen, welche

in jedem Fall beschlussfähig ist; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. ³Beschlüsse sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu beurkunden.

- (2) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; jedes Organmitglied hat eine Stimme. ²Enthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. ⁴Herausgeberkollegium und Geschäftsführendes Herausgeberkollegium haben die Befugnis, Vereinsordnungen zu erlassen sowie zu ändern.
- (3) ¹Für Wahlen gelten Abs. 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ²Kommt eine Mehrheit nach Abs. 2 Satz 1 nicht zustande, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Personen mit der höchsten Stimmenzahl. ³Ergibt diese Stimmengleichheit, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los. ⁴Die Mitglieder der Haupt- und Sonderorgane bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers kommissarisch im Amt.
- (4) ¹Organmitglieder können ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied desselben Organs übertragen; Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 ist nicht anzuwenden. ²Schriftliche Stimmrechtsausübung ist unstatthaft. ³In unaufschiebbaren Fällen kann ein Beschluss ausnahmsweise im Wege des Umlaufverfahrens gefasst werden; § 32 Abs. 2 BGB ist nicht anzuwenden.
- (5) Näheres wird in Geschäftsordnungen sowie der Wahlordnung bestimmt.

§ 20

Unvereinbarkeit von Ämtern

Mitglieder des Beirats dürfen nicht Mitglieder der Redaktionsversammlung und Revisoren nicht Mitglieder des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums sein.

2. Besondere Verfahrensregeln bei Satzungsänderungen

§ 21

Änderungen der Satzung

- (1) ¹Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss des Herausgeberkollegiums und bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden und mindestens der Hälfte aller Stimmen. ²§ 5 Abs. 5 findet keine Anwendung.
- (2) ¹Eine Zweckänderung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden und mindestens zwei Dritteln aller Stimmen des Herausgeberkollegiums. ²Für Änderungen der Auflösungsbestimmungen gilt § 25 Abs. 1 entsprechend.
- (3) Der Geschäftsführende Herausgeber ist zu Maßnahmen nach Abs. 1 ermächtigt, falls dies das Registergericht oder der Notar hinsichtlich der Eintragung oder das zuständige Finanzamt hinsichtlich der Gemeinnützigkeit schriftlich fordern.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Ehrungen

- (1) Das Herausgeberkollegium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums Personen, die sich
 1. um aventinus besonders verdient gemacht haben und ein fortgesetztes Engagement erwarten lassen, zu Ehrenmitgliedern ernennen
 2. als Geschäftsführende Herausgeber über mehrere Jahre hinweg für den Fortbestand und die Weiterentwicklung von aventinus gewirkt haben, zu Herausgebern ehrenhalber bestellen; sie sind Ehrenmitglieder des Vereins.
- (2) Näheres regelt die Ehrenordnung.

§ 23

Geschäftsstelle; Besondere Vertreter

- (1) ¹Bei der Geschäftsführung kann auf Beschluss des Herausgeberkollegiums, welcher der Zustimmung des Geschäftsführenden Herausgeberkollegiums bedarf, ein außerordentliches Stabsorgan eingerichtet werden, welches die Bezeichnung Geschäftsstelle führt. ²Näheres bestimmt die Organisationsordnung, die insbesondere Regelungen über die Geschäftsstellenleitung trifft.
- (2) Der Geschäftsführende Herausgeber kann den Assistierenden Geschäftsführenden Herausgeber und den Leiter der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Herausgeberkollegium zu Besonderen Vertretern nach § 30 BGB bestellen; sie sind sodann in das Vereinsregister einzutragen.

§ 24

Übergangsbestimmungen

- (1) Bis das Herausgeberkollegium gebildet ist, werden dessen Rechte und Pflichten durch die Versammlung der Gründungsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Abweichend zu § 3 Abs. 1 wird der erste Geschäftsführende Herausgeber durch die Versammlung der Gründungsmitglieder gewählt.
- (3) Näheres regelt die Überleitungsordnung.

§ 25

Auflösungsbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Beschluss des Herausgeberkollegiums, welcher der Zustimmung von vier Fünfteln seiner anwesenden, jedoch mindestens der Hälfte aller Stimmen bedarf.
- (2) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden zu Liquidatoren, wobei sie auch nach Beendigung der Amtszeiten kommissarisch im Amt bleiben. Das Herausgeberkollegium kann anderes beschließen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die Ludwig-Maximilians-Universität München sowie die Bayerische Staatsbibliothek, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.